



Bebauungsplan Neuland 12

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- WR** Reines Wohngebiet
- 2 W Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen
- GR Grundfläche der baulichen Anlagen
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze
- z.B.I. Offene Bauweise
- o nur Einzelhäuser zulässig
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze
- Brücke
- Ausschluss von Nebenanlagen, Garagen und Stellplätzen
- GA** Gemeinschaftsstandplätze für Abfallbehälter
- Umgrenzung der Grundstücke, für die GA bestimmt sind
- z.B. Zuordnung zusammengehöriger Flächen
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Grünfläche
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
- Sonstige Abgrenzung
- Naturnahe Ufergestaltung (vergleiche § 3)
- Erhaltung von Einzelbäumen
- Erhaltung von Baumgruppen
- z. B. A. Besondere Vorschriften (vergleiche § 2 und § 3)

Nachrichtliche Übernahmen * geändert Hamburg, den 13. 3. 1980

- Wasserfläche
- Fläche mit wasserrechtlichen Regelungen

Kennzeichnung

- Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 mit der Änderung vom 15. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt 1 1977 Seite 1764, 1986 Seite 2665)

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Juli 1987

Gesetz
über den Bebauungsplan Neuland 12
vom 30. Juni 1980
(Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 91)

§ 1

1. Der Bebauungsplan Neuland 12 für den Geltungsbereich des Gebietes zwischen Neuländer Hauptdeich/Neuländer Elbdeich und Neuländer Brack/Brack/Brack, sowie zwischen Neuländer Hauptdeich/Neuländer Elbdeich/Neuländer Brack/Brack/Brack, ist mit dem Inhalt des Anlagezeichens, der in der Anlage zum Gesetz über den Bebauungsplan Neuland 12 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 91) veröffentlicht ist, festzusetzen.

2. Die Flächen des Gebietes, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Neuland 12 als Grünflächen, Wasserflächen oder Flächen mit wasserrechtlichen Regelungen gekennzeichnet sind, sind als solche zu behandeln.

3. Die Flächen des Gebietes, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Neuland 12 als Flächen mit wasserrechtlichen Regelungen gekennzeichnet sind, sind als solche zu behandeln.

4. Die Flächen des Gebietes, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Neuland 12 als Flächen mit wasserrechtlichen Regelungen gekennzeichnet sind, sind als solche zu behandeln.

5. Die Flächen des Gebietes, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Neuland 12 als Flächen mit wasserrechtlichen Regelungen gekennzeichnet sind, sind als solche zu behandeln.

6. Die Flächen des Gebietes, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Neuland 12 als Flächen mit wasserrechtlichen Regelungen gekennzeichnet sind, sind als solche zu behandeln.

7. Die Flächen des Gebietes, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Neuland 12 als Flächen mit wasserrechtlichen Regelungen gekennzeichnet sind, sind als solche zu behandeln.

8. Die Flächen des Gebietes, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Neuland 12 als Flächen mit wasserrechtlichen Regelungen gekennzeichnet sind, sind als solche zu behandeln.

9. Die Flächen des Gebietes, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Neuland 12 als Flächen mit wasserrechtlichen Regelungen gekennzeichnet sind, sind als solche zu behandeln.

10. Die Flächen des Gebietes, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Neuland 12 als Flächen mit wasserrechtlichen Regelungen gekennzeichnet sind, sind als solche zu behandeln.

11. Die Flächen des Gebietes, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Neuland 12 als Flächen mit wasserrechtlichen Regelungen gekennzeichnet sind, sind als solche zu behandeln.

12. Die Flächen des Gebietes, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Neuland 12 als Flächen mit wasserrechtlichen Regelungen gekennzeichnet sind, sind als solche zu behandeln.

13. Die Flächen des Gebietes, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Neuland 12 als Flächen mit wasserrechtlichen Regelungen gekennzeichnet sind, sind als solche zu behandeln.

§ 2

1. Die Flächen des Gebietes, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Neuland 12 als Flächen mit wasserrechtlichen Regelungen gekennzeichnet sind, sind als solche zu behandeln.

2. Die Flächen des Gebietes, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Neuland 12 als Flächen mit wasserrechtlichen Regelungen gekennzeichnet sind, sind als solche zu behandeln.

3. Die Flächen des Gebietes, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Neuland 12 als Flächen mit wasserrechtlichen Regelungen gekennzeichnet sind, sind als solche zu behandeln.

4. Die Flächen des Gebietes, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Neuland 12 als Flächen mit wasserrechtlichen Regelungen gekennzeichnet sind, sind als solche zu behandeln.

5. Die Flächen des Gebietes, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Neuland 12 als Flächen mit wasserrechtlichen Regelungen gekennzeichnet sind, sind als solche zu behandeln.

6. Die Flächen des Gebietes, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Neuland 12 als Flächen mit wasserrechtlichen Regelungen gekennzeichnet sind, sind als solche zu behandeln.

7. Die Flächen des Gebietes, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Neuland 12 als Flächen mit wasserrechtlichen Regelungen gekennzeichnet sind, sind als solche zu behandeln.

8. Die Flächen des Gebietes, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Neuland 12 als Flächen mit wasserrechtlichen Regelungen gekennzeichnet sind, sind als solche zu behandeln.

9. Die Flächen des Gebietes, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Neuland 12 als Flächen mit wasserrechtlichen Regelungen gekennzeichnet sind, sind als solche zu behandeln.

10. Die Flächen des Gebietes, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Neuland 12 als Flächen mit wasserrechtlichen Regelungen gekennzeichnet sind, sind als solche zu behandeln.

11. Die Flächen des Gebietes, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Neuland 12 als Flächen mit wasserrechtlichen Regelungen gekennzeichnet sind, sind als solche zu behandeln.

12. Die Flächen des Gebietes, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Neuland 12 als Flächen mit wasserrechtlichen Regelungen gekennzeichnet sind, sind als solche zu behandeln.

13. Die Flächen des Gebietes, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Neuland 12 als Flächen mit wasserrechtlichen Regelungen gekennzeichnet sind, sind als solche zu behandeln.

§ 3

1. Die Flächen des Gebietes, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Neuland 12 als Flächen mit wasserrechtlichen Regelungen gekennzeichnet sind, sind als solche zu behandeln.

2. Die Flächen des Gebietes, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Neuland 12 als Flächen mit wasserrechtlichen Regelungen gekennzeichnet sind, sind als solche zu behandeln.

3. Die Flächen des Gebietes, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Neuland 12 als Flächen mit wasserrechtlichen Regelungen gekennzeichnet sind, sind als solche zu behandeln.

4. Die Flächen des Gebietes, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Neuland 12 als Flächen mit wasserrechtlichen Regelungen gekennzeichnet sind, sind als solche zu behandeln.

5. Die Flächen des Gebietes, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Neuland 12 als Flächen mit wasserrechtlichen Regelungen gekennzeichnet sind, sind als solche zu behandeln.

6. Die Flächen des Gebietes, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Neuland 12 als Flächen mit wasserrechtlichen Regelungen gekennzeichnet sind, sind als solche zu behandeln.

7. Die Flächen des Gebietes, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Neuland 12 als Flächen mit wasserrechtlichen Regelungen gekennzeichnet sind, sind als solche zu behandeln.

8. Die Flächen des Gebietes, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Neuland 12 als Flächen mit wasserrechtlichen Regelungen gekennzeichnet sind, sind als solche zu behandeln.

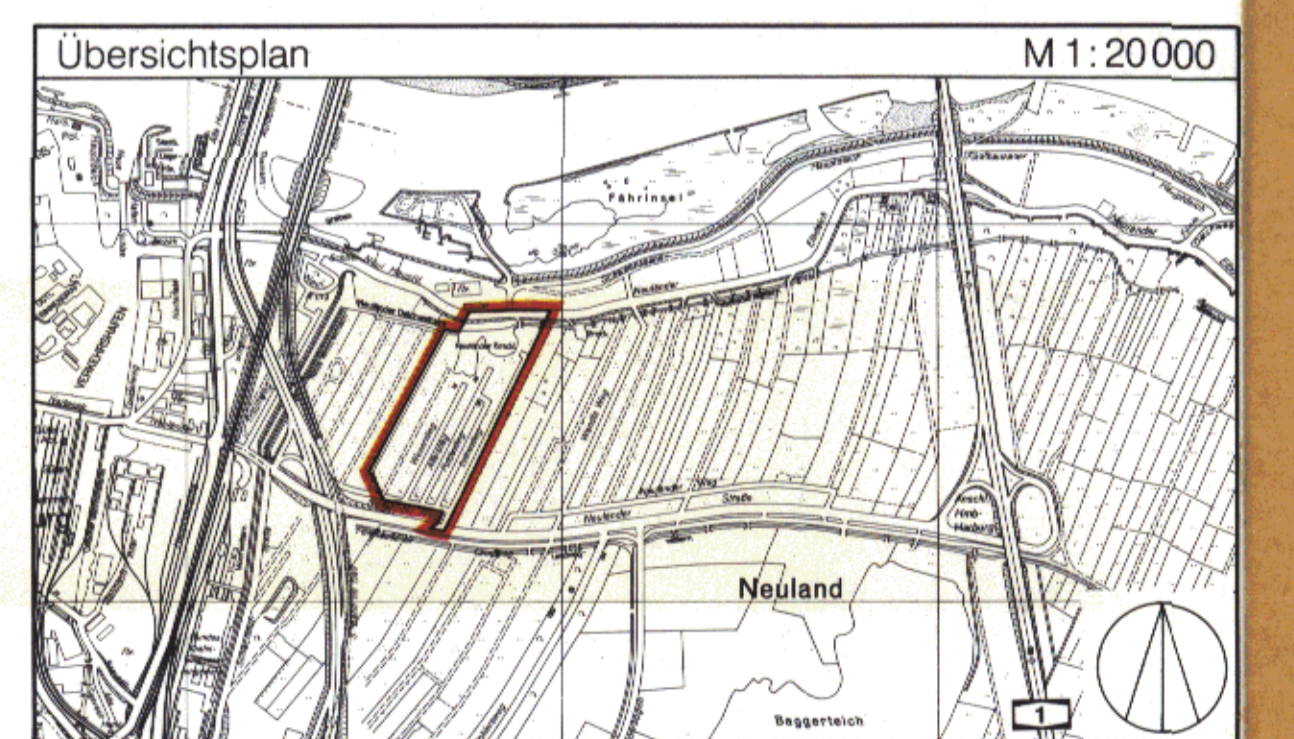
9. Die Flächen des Gebietes, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Neuland 12 als Flächen mit wasserrechtlichen Regelungen gekennzeichnet sind, sind als solche zu behandeln.

10. Die Flächen des Gebietes, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Neuland 12 als Flächen mit wasserrechtlichen Regelungen gekennzeichnet sind, sind als solche zu behandeln.

11. Die Flächen des Gebietes, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Neuland 12 als Flächen mit wasserrechtlichen Regelungen gekennzeichnet sind, sind als solche zu behandeln.

12. Die Flächen des Gebietes, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Neuland 12 als Flächen mit wasserrechtlichen Regelungen gekennzeichnet sind, sind als solche zu behandeln.

13. Die Flächen des Gebietes, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Neuland 12 als Flächen mit wasserrechtlichen Regelungen gekennzeichnet sind, sind als solche zu behandeln.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan
Neuland 12
Maßstab 1:1000

Bezirk Harburg Ortsteil 703

An. 24167

Beschluß
über die Fünfundszwanzigste Änderung des Flächennutzungsplans
für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 30. Mai 1989

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluß gefaßt:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 21. Dezember 1973 mit seiner Zweiundvierzigsten Änderung vom 29. Juni 1983 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1973 Seite 542, 1983 Seite 147) wird im Geltungsbereich südlich der Süderelbe und zwischen der Bundesautobahn A 1, der Straße Großmoordamm sowie den Bahnanlagen (Bezirk Harburg, Ortsteile 702 und 703) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich sind

a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Baubehörde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hamburg, den 30. Mai 1989.

Der Senat

Gesetz
über den Bebauungsplan Neuland 12

Vom 30. Mai 1989

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Neuland 12 für den Geltungsbereich westlich Leinestieg zwischen Neuländer Hauptdeich/Neuländer Elbdeich und Neuländer Straße (Bezirk Harburg, Ortsteil 703) wird festgestellt. Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Neuländer Straße — über die Flurstücke 432, 420 (Neuländer Weg) und 431 der Gemarkung Neuland — Neuländer Werten — Westgrenze des Flurstücks 425 der Gemarkung Neuland — Neuländer Hauptdeich — Neuländer Elbdeich — Ostgrenzen der Flurstücke 1560, 1205 und 1342 der Gemarkung Neuland — Neuländer Weg.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatz erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.